

Anlage 1 zu VV 080/2015

- Entwurf - Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Havixbeck voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	20.806.034 €
------------------------------	--------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.012.861 €
-----------------------------------	--------------

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.198.490 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.979.746 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.879.452 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.816.725 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	930.000 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	374.850 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

930.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.150.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisses wird auf

1.206.827 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 293 v.H. |
| b. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 581 v.H. |

- | | |
|----------------------------|------------|
| 2. Gewerbsteuer auf | 435 v.H. . |
|----------------------------|------------|

§ 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2018** wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „**kw**“-Vermerk versehenen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „**ku**“-Vermerk versehen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

Die festgesetzten **Budgetierungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.